



KANTON ZUG

Eingang bei der Kantonalen Steuerverwaltung:

Gemeinde: Hünenberg

Untersuchungsergebnis:

- Hinterziehung: ☐ ja ☐ nein ☐ geringfügig
- Erbschaftssteuer: ☐ ja ☐ nein

Datum der Inventaraufnahme:

Datum und Visum:

NACHLASSINVENTAR

(Amtliches Inventar gemäss § 147 ff. StG und Art. 154 ff. DBG)

über den **Nachlass** von:

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Personen-Nr.: _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort/Heimatstaat: _____

Zivilstand: _____ Aufenthaltsort: _____

gestorben am: _____ in: _____

sowie über das **Vermögen** des **überlebenden Eheteils** und der **unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder**
(Name, Vorname und Adresse)

Eheteil:

Kinder:

Die **Inventaraufnahme** hat stattgefunden (Wohnung, Geschäftsräume der verstorbenen Person oder anderswo):

In **Anwesenheit** folgender Personen (Name und Adresse):

a) Handlungsfähige Erbinnen und Erben:

b) Gesetzliche Vertretung von minderjährigen oder bevormundeten Erbinnen und Erben:

c) Drittpersonen (Willensvollstrecker/in, Vermögensverwalter/in oder vertragliche Vertretung, etc.):

d) Inventarisationsbehörde und Sachbearbeiter:
Einwohnerdienste Hünenberg, Jacqueline Moll

Liegt eine **letztwillige Verfügung** oder ein **Ehe- oder/und Erbvertrag** vor? (bitte Zutreffendes unterstreichen)

Verzeichnis der **vermutlichen Erbinnen** und **Erben** sowie der **Vermächtnisnehmerinnen** und **Vermächtnisnehmer**: (bitte genaue Adresse und Verwandtschaftsgrad der Bedachten angeben)

gesetzliche Erben: siehe Erbenverzeichnis

Erbeneinsetzung:

Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer:

Liegt ein **Nutzniessungsverhältnis** vor?

(Name und Adresse der berechtigten Personen bzw. der belasteten Eigentümer/innen sowie Umschreibung des Nutzniessungsvermögens)

Hat die verstorbene Person oder der überlebende Ehepartner bisher Vermögensteile schenkungsweise zugewendet?

(Name, Adresse, Verwandtschaftsgrad der Begünstigten, Datum und Höhe der Zuwendung)

Bescheinigung/Erklärung:

Die Unterzeichneten bestätigen, von der Inventarisationsbehörde auf die **§§ 150, 203 und 207 des Zuger Steuergesetzes (StG)** sowie die **Art. 157, 174 und 178 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)** aufmerksam gemacht worden zu sein (vgl. nachfolgende Gesetzestexte). Sie erklären, dass sie im Sinne von **§ 150 StG** und **Art. 157 DBG** alle Angaben wahrheitsgemäss gemacht haben. Sollten sie nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von weiteren Vermögenswerten erhalten, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so ist ihnen die Verpflichtung bekannt, dies der Inventarbehörde **innert zehn Tagen** bekanntzugeben.

Hünenberg,

Unterschrift:

Bemerkungen der Inventarisationsbehörde:

Keine

Hünenberg,

Die Inventarisationsbehörde:

Jacqueline Moll

Gesetzestexte

Zuger Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG)

§ 150 Mitwirkungspflichten

- 1 Die Erbenden, ihre gesetzlichen Vertretungen, die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen sind verpflichtet:
 - a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
 - b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
 - c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.
- 2 Erbende sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der Erblasserin oder dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.
- 3 Erhält eine Erbin oder ein Erbe bzw. deren gesetzliche Vertretung, eine mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragte Person nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss sie oder er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.
- 4 Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe sowie die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erbenden beiwohnen.

§ 203 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die ihr oder ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken bestraft.

§ 207 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer als Erbin oder Erbe, Erbenvertretung, Testamentvollstreckerin oder –vollstrecker oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
 - b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.
- 2 Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.
- 3 Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Art. 157 Mitwirkungspflichten

- 1 Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:
 - a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
 - b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
 - c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.
- 2 Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.
- 3 Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert 10 Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.
- 4 Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen

Art. 174 Verletzung von Verfahrenspflichten

- 1 Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:
 - a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
 - b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
 - c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen, wird mit Busse bestraft
- 2 Die Busse beträgt bis zu 1'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken.

Art. 178 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

- 1 Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet wird mit Busse bestraft.
- 2 Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.
- 3 Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.